

URTEIL

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsteller, —

g e g e n

Bundesparteitag 2021.1 der Piratenpartei Deutschland
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

— Antragsgegner, —

vertreten durch
das Justizariat des Bundes

— Vertretung für die Beklagtenseite, —

Aktenzeichen **BSG 10 / 2021**,

wird vom Antragstellenden folgendes beantrag:

Berufung gegen das Urteil SGdL-08-21-H vom 15.09.2021.

Hilfweise die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 13b Absatz 1 der Schiedsgerichtsordnung der Piratenpartei Deutschland (SGO).

Das Urteil des Schiedsgerichts der Länder - SGdL-08-21-H¹ bezüglich der Entlastung des Bundesvorstandes der Piratenpartei Deutschland vom 15.09.2021 aufzuheben.

Die Wiederholungen der Abstimmungen zur Entlastung des Bundesvorstandes vom 08.05.2021 bis 29.05.2021 für null und nichtig zu erklären.

Die 2. Kammer des Bundesschiedsgerichts der Piratenpartei Deutschland hat auf Ihrer Sitzung am 22.11.2022 durch die Richter Georg v. Boroviczeny - Berichterstatter -, Manfredo Mazzaro und Hartmut Semken entschieden:

¹Urteil -SGdL-08-21-H

1. Der Berufungsantrag und die damit beantragte Aufhebung des Urteils zum Verfahren SGdL-08-21-H wird zurückgewiesen.
2. Die Hilfsweise Beantragung zur Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach § 13b Abs. 1 SGO wird verworfen.

I. Sachverhalt

Der Antragsteller hat am 15-11-21 das Bundesschiedsgericht angerufen; die Anrufung ist statthaft, ebenso wurde die Frist für die hilfsweise eingebrachte Berufung gewahrt. Das Verfahren ist beim Bundesschiedsgericht am 23-11-21 mit Schreiben als eröffnet anzusehen.

Es folgten ein umfangreicher Schriftwechsel sowie die Übersendung der Verfahrensakte seitens des Schiedsgerichts der Länder in der Sache.

Am 01-11-22 erfolgte ein mündliche Verhandlung; dabei hat der Antragsteller erneut seine Anträge vorgetragen, der Antragsgegner hat nicht weiter dazu vorgetragen.

Beide Parteien haben aber deutliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Schiedsgerichts der Länder (SGdL) geäußert.

Daraufhin hat die 2. Kammer das Verfahren vorläufig ausgesetzt und den Senat des BSG um eine Würdigung des Status des SGdL gebeten. Diese Würdigung ist am 22-11-22 in der Sitzung des BSG vorgetragen und beschlossen worden.

In ihrer anschließenden Sitzung vom 22-11-22 hat sich die 2. Kammer dieser Würdigung angeschlossen und zu eigen gemacht. Darin heißt es zusammenfassend: In toto kommt daher der Senat zu der Würdigung, dass das SGdL in der Satzung rechtmäßig eingerichtet ist, § 14 (1) PartG nicht verletzt wird und somit dessen Entscheidungen gültig sind. Daraufhin hat auch die 2. Kammer das Verfahren erneut mit Beschluss vom Tage fortgeführt und ein Urteil in der Sache gefällt.

II. Begründung

Mit der Anerkennung der Würdigung des Senats des BSG² stellt die Kammer fest, dass die Existenz des SGdL rechtmäßig ist und somit das Urteil ebenso rechtmäßig ergangen ist. Daher sind die Anträge des Antragstellers zwar zu würdigen, jedoch abzulehnen. Eine erneute erstinstanzliche Verhandlung beim SGdL ist unbegründet, eine Aufhebung des Urteils ebenso. Auch die Aufhebung der Wiederholungen der Abstimmungen zur Entlastung des Bundesvorstandes ist unbegründet, da das Urteil des SGdL eindeutig ist. Die Kammer verweist hierzu auf das Urteil des SGdL.³

Betreffend der hilfsweise eingelegten Berufung kommt die Kammer auch zum Ergebnis, dass die Berufung zwar statthaft, jedoch zurückzuweisen ist.

Die Kammer hat das Urteil ausführlich beraten und gewürdigt und stellt dazu fest, dass dieses Urteil in sich schlüssig und auch rechtlich einwandfrei gefasst worden ist. Es geht umfänglich auf den Vortrag

²Rechtliche Würdigung -Legitimation des SGdL

³Urteil SGdL-08-21-H

des Antragstellers ein, erkennt dies auch partiell an, verwirft jedoch die Beschwerde in Teilen. Daher betrachtet die 2. Kammer die Berufung als unbegründet und verweist auf Vorstehendes.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist innerparteilich kein Rechtsmittel statthaft. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Hartmut Semken

Georg v. Boroviczeny
Berichterstatter

Manfredo Mazzaro